

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren (Beitrags- und Gebührensatzung) für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003

Aufgrund der §§ 154, 5 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162,) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 3. November 2022 folgende 11. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden vom 21. Mai 2003, zuletzt geändert mit 10. Änderungssatzung vom 4. November 2021, wird wie folgt geändert:

§ 16 Gebührenmaßstab und Gebührensätze – wird wie folgt geändert:

1. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage Hagenow

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	30,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	50 m ³ /h	50,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	80 m ³ /h	65,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	120 m ³ /h	80,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	120 m ³ /h	90,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr I je m³ Schmutzwasser 2,72 €

2. für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasseranlage SBR-Teiche

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	30,00 €/Monat
mit einer Nennleistung über	20 m ³ /h	45,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,74 €

3. für die öffentliche Einrichtung Abwasseranlage Unbelüftete Teiche

a) als Grundgebühr, gemessen an der Nennleistung des Frischwasserzählers

mit einer Nennleistung bis	5 m ³ /h	7,50 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	10 m ³ /h	15,00 €/Monat
mit einer Nennleistung bis	20 m ³ /h	22,50 €/Monat
mit einer Nennleistung über	20 m ³ /h	30,00 €/Monat

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet;

b) als Zusatzgebühr je m³ Schmutzwasser 2,64 €

II. Benutzungsgebühr B

- | | |
|---|----------------|
| (4) Die Gebühr I als monatliche Grundgebühr je Kleinkläranlage | 4,00 € |
| (5) Die Gebühr II als monatliche Grundgebühr je abflusslose Grube | 7,50 € |
| (6) Die Gebühr III als Anfahrtsgebühr nach Tourenplan | 20,00 € |
| (7) Die Gebühr IV als Anfahrtsgebühr bei Anfahrten außerhalb der Tourenplanung | 35,00 € |
| (8) Die Gebühr V als Anfahrtsgebühr des Bereitschaftsdienstes | 130,00 € |
| (9) <u>Die Gebühr VI als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen, die nach der Menge der aus der Kleinkläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe</u> | <u>25,00 €</u> |
| (10) <u>Die Gebühr VII als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben, die nach der Menge der abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je Kubikmeter abgeholter Inhaltsstoffe</u> | <u>3,84 €</u> |
| (11) Die Gebühr VIII als Gebühr für Leerfahrten | 28,00 € |

IV. Benutzungsgebühr D

- (14) Die Benutzungsgebühr D wird nach der Menge des Schmutzwassers (Rohabwasser) berechnet, das über separate Pumpwerke und Schmutzwasserleitungen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

Als Schmutzwassermenge gilt die durch ein Induktives Durchflussmessgerät (IDM) an der durch den Verband festgelegten Übergabestelle gemessene Menge.

- (15) Die Benutzungsgebühr D beträgt als Zusatzgebühr II je Kubikmeter Schmutzwasser 0,52 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Hagenow, 3. November 2022



Haurenherm
Verbandsvorsteher

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.